

► Umsatzsteuer

**„Nacht der Nächte“ eines Karnevalsvereins ist kein Zweckbetrieb**

| Einnahmen aus der „Nacht der Nächte“, die ein Karnevalsverein am Karnevalssamstag durchführt, sind kein Zweckbetrieb. Einkünfte aus der Veranstaltung unterliegen daher der Körperschaftsteuer und Umsätze dem Regelsatz von 19 Prozent. Das hat der BFH klargestellt. |

Das FG Köln hatte noch argumentiert, dass es zumindest in der Karnevalswochen nicht entscheidend darauf ankomme, ob gesellige Elemente, Musik und Tanz oder typische Elemente einer Karnevalssitzung im Vordergrund stehen. Gesellige Veranstaltungen, die durch Kostümierung der Teilnehmer, Karnevalsmusik und -tänze geprägt seien, gehörten zum Wesen der rheinischen Karnevalstradition. Sie erfüllten das Gemeinnützigkeits-Kriterium „traditionelles Brauchtum“ (FG Köln, Urteil vom 20.08.2015, Az. 10 K 3553/13, Abruf-Nr. 145637).

Der BFH sah das anders. Die „Nacht der Nächte“ habe in ihrer Gesamtrichtung nicht dazu gedient, die satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen (§ 65 Nr. 1 AO). Entgegen der Auffassung des FG umfasse das traditionelle Brauchtum nicht jede von einem gemeinnützigen Karnevalsverein in der Karnevalswochen durchgeführte Veranstaltung. Erforderlich sei vielmehr, dass die Veranstaltung selbst durch Elemente des Karnevals in seiner traditionellen Form gekennzeichnet werde. Dies treffe auf die „Nacht der Nächte“ nicht zu. Zudem habe es sich hier nicht um einen für die Vereinszwecke i. S. des § 65 Nr. 2 AO „unentbehrlichen Hilfsbetrieb“ gehandelt (BFH, Urteil vom 30.11.2016, Az. V R 53/15, Abruf-Nr. 191716).

► Übungsleiterfreibetrag

**Für Vergütungen an „Auditor“ gilt nur der Ehrenamtsfreibetrag**

| Die Tätigkeit eines Auditors im Akkreditierungsverfahren für Bachelor- und Masterstudiengänge nach dem Bologna-Beschluss hat keine pädagogische Ausrichtung. Vergütungen fallen deswegen nicht unter den Freibetrag des § 3 Nr. 26 EStG. Diese Auffassung vertritt das FG Hessen. |

Die Tätigkeit des Auditors bestand darin, den Hochschulen Fachwissen zu vermitteln, damit diese Studiengänge inhaltlich so aufeinander aufbauen konnten, dass sie das Akkreditierungsverfahren für Bachelor- und Masterstudiengänge bestanden. Das FG gewährte den Übungsleiterfreibetrag dafür nicht. Die Anforderung des § 3 Nr. 26 EStG, direkt die geistigen und körperlichen Fähigkeiten von Menschen zu fördern und zu entwickeln, war nicht erfüllt. Insbesondere bemängelte das FG, dass der Auditor keinen direkten Kontakt zu den Studenten hatte (FG Hessen, Urteil vom 25.02.2016, Az. 12 K 1017/15, Abruf-Nr. 192140).

**PRAXISHINWEIS** | Das FG bestätigte immerhin, dass für die Vergütungen der Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG) in Anspruch genommen werden kann.

BFH sorgt in Köln  
für Katerstimmung

Für Übungsleiter-  
freibetrag fehlt es  
am direkten Kontakt  
zu den Studierenden